

## **SAA-Weißbuch und Vorschlag zum Vergütungsrecht für Urheber von audiovisuellen Werken: Inspirationsquellen und potentielle Auswirkung auf die Verwertung**

Oktober 2015

Die Gesellschaft Audiovisueller Autoren ([Society of Audiovisual Authors – SAA](#)), die 2010 von europäischen Verwertungsgesellschaften (VG) für Urheber von audiovisuellen Werken gegründet wurde<sup>1</sup>, veröffentlichte im Jahr 2011 ein Weißbuch zu den Rechten und Vergütungen audiovisueller Autoren in Europa. Darin wurde neben der wirtschaftlichen und rechtlichen Situation von Drehbuchautoren und Regisseuren in Europa auch die Art und Weise, wie ihre Rechte wahrgenommen werden, dargestellt. In seiner Analyse schloss es mit einem Vorschlag, wie den Urhebern audiovisueller Werke eine Vergütung für die Online-Verwertung ihrer Werke garantiert werden kann.

Im März 2015 wurde eine zweite Ausgabe des Weißbuchs veröffentlicht, in welcher der Vorschlag für die neu gewählten europäischen Entscheidungsträger nochmals bekräftigt wurde. Ferner wurden darin die seit 2011 eingetretenen Veränderungen auf dem audiovisuellen Markt herausgestellt und es wurde auf die durch die erste Ausgabe veranlassten Diskussionen zur Frage der Vergütung eingegangen. Die Rechtmäßigkeit des Vorschlags für ein unverzichtbares Recht auf Vergütung wurde von Seiten der [FERA](#) (European Federation of Film Directors – europ. Verband der Filmregisseure) und [FSE](#) (Federation of Screenwriters in Europe – europ. Verband der Drehbuchautoren) offiziell unterstützt, so dass der Vorschlag von allen drei europäischen Organisationen, die Drehbuchautoren und Regisseuren vertreten, getragen wird.

Mit dem Vorschlag möchte die SAA den Grundsatz im europäischen Recht verankern, wonach den Urhebern von audiovisuellen Werken ein Vergütungsanspruch zusteht, wenn ihre Werke auf digitalen Plattformen verwertet werden. Der Voranschlag orientiert sich an der bestehenden Gesetzgebung in einigen europäischen Mitgliedstaaten (siehe unten) und berücksichtigt die Struktur und Wirtschaft des audiovisuellen Sektors in Europa. Er ist so formuliert, dass Plattformen und Dienste-Anbieter (nicht Produzenten), die die Werke der Öffentlichkeit zugänglich machen, für die Vergütung verantwortlich sind. Die wirksame Umsetzung wird durch Verwertungsgesellschaften sichergestellt.

Wortlaut des Gesetzesvorschlags der SAA:

- §1. Hat ein audiovisueller Autor sein Recht der Zugänglichmachung einem Produzenten übertragen oder abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung.*
- §2. Auf diesen Anspruch auf angemessene Vergütung für die Zurverfügungstellung des Werkes bzw. der Werke des Autors kann nicht verzichtet werden.*
- §3. Die Wahrnehmung dieses Anspruchs auf Erhalt einer angemessenen Vergütung für die Zugänglichmachung des Werkes bzw. der Werke des Autors wird Verwertungsgesellschaften, die audiovisuelle Autoren vertreten, übertragen, sofern nicht andere Kollektivvereinbarungen den audiovisuellen Autoren bereits diese Vergütung für das Recht der Zugänglichmachung garantieren.*

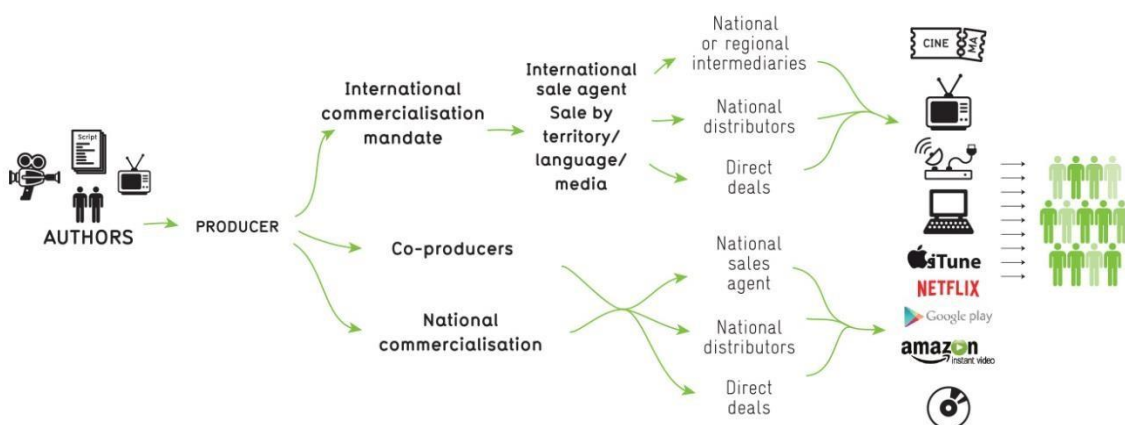
---

<sup>1</sup> Die SAA wurde von 9 Verwertungsgesellschaften gegründet (SACD und SCAM in Frankreich, SSA und Suissimage in der Schweiz, VEVAM in den Niederlanden, ALCS und DPRS (jetzt Directors UK) in Großbritannien, VG Bild-Kunst und VG Wort in Deutschland) und hat derzeit 26 Mitglieder in 19 Ländern.

§4. Die Verwertungsgesellschaften der Autoren ziehen die angemessene Vergütung von den audiovisuellen Diensten ein, die audiovisuelle Werke der Öffentlichkeit in einer Art und Weise zugänglich machen, dass darauf an einem individuell gewählten Ort und Zeitpunkt zugegriffen werden kann.

## 1. Ein Vorschlag, der der Organisation des audiovisuellen Sektors in Europa gerecht wird

Die zwischen Drehbuchautoren, Regisseuren und ihren Produzenten unterzeichneten Verträge stehen am Anfang einer langen Vertragskette (siehe unten), die die Entstehung und Verwertung eines Werkes ermöglicht. Hauptzweck dieser Verträge ist die Erschaffung des Werkes, das, wenn es erst einmal fertiggestellt ist, häufig von Sublizenzgebern verwertet wird. Da die Autorenverträge abgeschlossen werden, noch bevor das Werk erschaffen worden ist, ist es für die Urheber schwierig, künftige Nutzungsarten und die entsprechende Kalkulationsgrundlage für eine Vergütung vorherzusehen. Dies wird durch die in stetigem Wandel befindliche und zunehmend internationale audiovisuelle Landschaft weiter kompliziert.



Aus diesem Grund hat die SAA eine Alternative (unten) für die nutzungsorientierte Vergütung der Urheber präsentiert – ein Weg, der die Urheber mit den Einnahmen aus der Verwertung ihrer Werke auf digitalen Plattformen verknüpft, ohne den Verwertungsvorgang zu stören.



Ermöglicht wird dies durch einen anderen Weg für den Rückfluss der nutzungsorientierten Vergütung, sobald ein Autor sein Recht der Zugänglichmachung dem Produzenten übertragen hat. Durch den Weg über Verwertungsgesellschaften wird die Zahl der Parteien zwischen den Urhebern und den Plattformen, die ihre Werke dem Publikum zugänglich machen, erheblich reduziert und limitiert.

Durch Ausweitung der kollektiven Verwaltung der Urhebervergütung wird die Tatsache nicht in Frage gestellt, dass der Produzent die kommerzielle Verwertung und Lizenzierung des Werkes kontrolliert, sondern er kann in dem gesetzlich festgesetzten Rahmen die Werke in seinem Katalog weiter nach seiner Wahl verwerten oder lizenzieren. Die Rolle des Produzenten wird daher dadurch nicht beeinträchtigt, dass die Urheber die Vergütung über ihre Verwertungsgesellschaft erhalten. Darüber hinaus dient das Inkasso wie die Verteilung der Vergütungen durch die VG der Entlastung der Produzenten und wirkt als Garantie gegen Rechtsansprüche von Urhebern für eine unter den Vergütungsanspruch fallende Nutzung. Außerdem sorgt die kollektive Wahrnehmung für mehr Transparenz hinsichtlich der Verwertung auf den Plattformen sowie der daraus entstehenden Einnahmen (vorbehaltlich der Einwilligung aller Parteien).

Nicht zuletzt entspricht die Vereinheitlichung der Urhebervergütung der Entwicklung europäischer Koproduktionen, bei denen die Vergütung nicht unterschiedlichen Systemen je nach Verwertungsgebiet unterworfen sein sollte.

## **2. Ein Vorschlag, der auf das günstige europäische Regelungsumfeld für die kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten baut**

### **Die Richtlinie für Vermietung und Verleih**

Mit der Richtlinie von 1992 zum Vermiet- und Verleihrecht (kodifiziert durch die Richtlinie [2006/115/EG](#)) wurde nicht nur der Regisseur als Urheber anerkannt (was in Großbritannien und Irland zuvor nicht der Fall war), sondern auch ein System eingeführt, das den Urhebern audiovisueller Werke eine angemessene Vergütung garantiert (Artikel 4 im Original, Artikel 5 in der kodifizierten Fassung).

#### *Artikel 5: Unverzichtbares Recht auf angemessene Vergütung*

- 1. Hat ein Urheber oder ein ausübender Künstler sein Vermietrecht an einem Tonträger von einem Original oder einem Vervielfältigungsstück eines Films an einen Tonträgerhersteller oder Filmproduzenten übertragen oder abgetreten, so behält er den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung.*
- 2. Auf den Anspruch auf eine angemessene Vergütung für die Vermietung kann der Urheber oder ausübende Künstler nicht verzichten.*
- 3. Die Wahrnehmung des Anspruchs auf eine angemessene Vergütung kann Verwertungsgesellschaften, die Urheber oder ausübende Künstler vertreten, übertragen werden.*
- 4. Die Mitgliedstaaten können regeln, ob und in welchem Umfang zur Auflage gemacht werden kann, dass der Anspruch auf eine angemessene Vergütung durch eine Verwertungsgesellschaft wahrgenommen werden muss, und gegenüber wem diese Vergütung gefordert oder eingezogen werden darf.*

Die Schwäche dieses Anspruchs auf Vergütung ergibt sich aus Absatz 4, der es den Mitgliedstaaten überlässt, zwei Dinge zu entscheiden: 1) ob der Vergütungsanspruch kollektiv wahrgenommen werden sollte, 2) wer zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. In der Praxis haben daher wenige audiovisuelle Autoren von diesem Recht auf Vergütung unmittelbar profitiert, was zeigt, dass kollektive Wahrnehmung und eine klar definierte verantwortliche Partei zwei wesentliche Voraussetzungen für die effektive Durchsetzung dieses Anspruchs sind.

### **Die Kabel- und Satellitenrichtlinie**

Die [Richtlinie von 1993 betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung](#) legte fest, dass das Recht (der Inhaber von Urheber- und verwandten Schutzrechten), die Erlaubnis zur Weiterverbreitung eines Programms zu erteilen oder zu verweigern, nur durch Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann (Artikel 9).

Diese Richtlinie ermöglichte die Entstehung von Verwertungsgesellschaften für audiovisuelle Autoren in ganz Europa. In einigen Mitgliedstaaten ist das Kabelweiterverbreitungsrecht die einzige nutzungsorientierte Vergütung, die audiovisuelle Autoren erhalten.

### **Die Wahrnehmungsrichtlinie**

Die am 10. April 2016 in Kraft tretende [Richtlinie 2014/26/EU](#) regelt die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten. Sie verankert Grundsätze und Regeln im europäischen Recht, die für alle Verwertungsgesellschaften gelten. Entsprechend ist es ihr Ziel, dass alle Kategorien von Rechteinhabern in den Gremien vertreten werden, dass die Gesellschaften Good Governance-Systeme einführen und dass die durch die Rechte ihrer Mitglieder generierten Einnahmen ordentlich verwaltet werden sollen.

Diese Richtlinie stärkt insofern die Legitimität der kollektiven Wahrnehmung, insbesondere in einem audiovisuellen Sektor, der von zunehmender Vielfalt und Internationalisierung der Dienste geprägt wird.

## **3. Ein Vorschlag, der sich an bestehenden nationalen Lösungen orientiert, um eine gerechte Vergütung der Urheber sicherzustellen**

Die Umsetzung der Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht im Jahr 1992 und der Kabel- und Satellitenrichtlinie im Jahr 1993 hat oftmals zur Schaffung eines unveräußerlichen und unverzichtbaren Vergütungsanspruchs für das Vermietrecht und zur obligatorischen kollektiven Wahrnehmung bei Kabelweiterverbreitung geführt. Einige Mitgliedstaaten verlangen kollektive Wahrnehmung auch bei Rundfunk- und On-Demand-Diensten. Es folgen einige Beispiele von Gesetzgebungen, die für eine kollektive Wahrnehmung von Urheberrechten stehen.

### **Spanien**

Das spanische Urheberrechtsgesetz (Artikel 90) verleiht Urhebern das Recht auf Vergütung für die Nutzung ihrer Werke von den Nutzern, ungeachtet des mit dem Produzenten abgeschlossenen Vertrages. Die Ausübung dieses unveräußerlichen und unverzichtbaren Rechts erfolgt durch Verwertungsgesellschaften.

In der Praxis haben die spanischen Verwertungsgesellschaften, die audiovisuelle Autoren vertreten, also die SGAE und DAMA, Gesamtverträge mit allen Veranstaltern, die audiovisuelle Werke nutzen, einschließlich Rundfunksendern und Video-on-Demand (VoD)-Plattformen.

### **Italien**

In Italien wurde 1997 der Artikel 46bis in das Urheberrechtsgesetz aufgenommen, der den Urhebern, wenn sie ihre Senderechte an einen Produzenten übertragen, gegenüber den Sendern ein Recht auf angemessene Vergütung für jede Nutzung ihrer Werke, bei der es sich um Kommunikation an die Öffentlichkeit handelt, zugesteht. Bei allen anderen Nutzungen audiovisueller Werke haben die Urheber ein Recht auf angemessene Vergütung für jeden Verwertungsvorgang, die von denjenigen zu zahlen ist, die die Verwertungsrechte ausüben. In dem Gesetz wird auch bestätigt, dass der Urheber auf dieses Recht nicht verzichten kann.

In der Praxis verhandelt und kassiert die SIAE, die eine Vielzahl von Repertoires vertritt, diese Vergütung von den Nutzern und verteilt sie dann auf der Basis des Artikels 180 desselben Gesetzes an die audiovisuellen Autoren.

### **Polen**

Nach dem polnischen Urheberrechtsgesetz (Artikel 70) haben die Miturheber eines audiovisuellen Werkes ein Recht auf anteilige, angemessene Vergütung für die Verwertung ihrer Werke in Film und Fernsehen sowie bei Vermietung. Diese Vergütung ist von den Nutzern über eine Verwertungsgesellschaft zu zahlen.

In der Praxis verhandelt die Verwertungsgesellschaft der Urheber und Produzenten, die ZAPA, Verträge mit den jeweiligen Nutzern. On-Demand-Dienste fallen noch nicht unter das polnische Gesetz, was sich aber nach Erwartungen der ZAPA durch europäische Rechtsetzung ändern wird.

### **Niederlande**

Ein neues niederländisches Gesetz, das am 1. Juli 2015 in Kraft trat, verlangt (in Artikel 45d), dass jeder, der ein audiovisuelles Werk an die Öffentlichkeit übermittelt, eine anteilmäßige und angemessene Vergütung an die Miturheber des Werkes, die dieses Recht an den Produzenten übertragen haben, zahlt. Dieses Recht, auf das nicht verzichtet werden kann, wird von Organisationen, die die Interessen der Urheber vertreten, geltend gemacht.

Mit der Schaffung dieses Vergütungsanspruchs in den Niederlanden sollten erhebliche Probleme beseitigt werden, die es dort mit der Vergütungspflicht für Kabelweiterverbreitung gab (einige Fälle kamen sogar vor Gericht). Das neue Gesetz erfasst jedoch keine On-Demand-Dienste, da diese nach Meinung der zuständigen Stellen nicht Ziel des Gesetzes seien. Dennoch ermöglicht es den Verwertungsgesellschaften LIRA und VEVAM (die Drehbuchautoren bzw. Regisseure vertreten), mit Rundfunk- und Kabelveranstaltern über die Nutzung der Werke ihrer Mitglieder zu verhandeln.

### **Estland**

Seit 1999 bestimmt das estnische Urheberrechtsgesetz (§14.6), dass ein Urheber eines audiovisuellen Werkes, der seine materiellen Recht an einen Produzenten überträgt, das Recht auf eine angemessene Vergütung von dem Sender oder sonstigen Veranstalter, der das audiovisuelle Werk nutzt, behält. Jeder Verzicht auf dieses Recht auf angemessene Vergütung wäre ungültig.

### **Frankreich, Belgien und Schweiz**

In Frankreich, Belgien und der Schweiz ermöglicht die freiwillige kollektive Wahrnehmung den Urhebern audiovisueller Werke, eine Vergütung für die Verwertung ihrer Werke zu erhalten, die mindestens der entspricht, die sie bei einem Rechtsanspruch auf Vergütung erhalten würden. Die Gesetzgebungen dieser drei Länder sehen grundsätzlich eine anteilmäßige und eindeutige Vergütung für jede Form von Verwertung vor. Die Verwertungsgesellschaften (SACD und SCAM in Frankreich und Belgien, SSA und Suissimage in der Schweiz sowie SABAM in Belgien) konnten diese Vergütung so gestalten, dass die Urheber finanziell am Erfolg ihrer Werke teilhaben können, ohne dass sich dies negativ auf die Produktion auswirkt.

### **Sonstwo?**

In anderen Ländern, wo es solche Systeme nicht gibt, darunter Österreich, Deutschland, Irland und Großbritannien, erhalten Drehbuchautoren und Regisseure keine Vergütung für die Online-Nutzung ihrer Werke.

#### **4. Ein Vorschlag, der den europäischen Urheberrechtsrahmen ergänzen würde**

Diese verschiedenen nationalen Gesetzgebungen regeln die Vergütung audiovisueller Autoren für die Nutzung ihrer Werke. Sobald die Werke jedoch ins Ausland gehen, stoßen sie an Landesgrenzen. Verwertungsgesellschaften in Ländern mit Rechten von vergleichbarem Niveau sind in der Lage, Gegenseitigkeitsverträge abzuschließen. Dies ist vor allem bemerkenswert bei Rundfunksendungen in Frankreich, Italien, Spanien, Belgien und der Schweiz, wo es solche Verträge gibt. Leider fehlt es trotz solcher *Best Practices* an einem entsprechenden Regelwerk für Urheberrechte in anderen Ländern.

Angesichts der für Urheberrechte geltenden allgemeinen Grundsätze und des rechtlichen Rahmens in Europa ist es für Verwertungsgesellschaften nicht mehr hinnehmbar, auf der Basis rein bilateraler Beziehungen zu arbeiten, die oftmals uneinheitlich sind und dem europäischen Markt nicht gerecht werden. Gleichwertige EU-weite Vergütungsbedingungen für Urheber audiovisueller Werke sind dringend geboten. Belgische, französische, italienische, spanische und Schweizer Urheber sollten von den rasant ansteigenden, verschiedenen Nutzungsarten und der wachsenden Internationalisierung der Branche profitieren können. Die Urheber in anderen Mitgliedstaaten sollten endlich auch an den Einkünften aus der Verwertung ihrer Werke teilhaben können.

Ein allgemeines, in europäischem Recht verankertes Prinzip eines Anspruchs auf Vergütung für audiovisuelle Autoren, wenn ihre Werke verwertet werden, ändert nichts in Ländern, die bereits ein solches System eingeführt oder ein ähnliches freiwilliges System in Kraft haben. Es ermöglicht hingegen die Entstehung wirksamer Systeme in Ländern, in denen es daran fehlt, sowie gleichwertige Vergütungsbedingungen, die an die Verwertung audiovisueller Werke geknüpft sind, in ganz Europa.

Im derzeitigen politischen, europäischen Kontext würde eine Lösung der Frage der Urhebervergütung das europäische Urheberrechtssystem konsolidieren (wenn es um Fragen geht wie Finanzierung, Territorialität von Rechten, etc.). Dies würde helfen, Kritik an einem zerrütteten Urheberrechtssystem wegen fehlender Vergütung der Urheber zum Verstummen zu bringen, wie sie zuweilen von jenen, die eine radikalere Reform anstreben, zu vernehmen ist. Stärkung des Rechts der Urheber auf gerechte Vergütung ist ein gemeinsames Anliegen des gesamten audiovisuellen Sektors.